



Der Diakon - Ikone des dienenden Christus

Veröffentlicht im Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 158, Nummer 10, Oktober 2020, Nr. 91, Seite 130 - 137

Präambel.....	3
§ 1 – Anzuwendende Vorschriften.....	3
§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien	3
§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf	3
§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf.....	4
§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses	4
§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten	4
§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung.....	4
§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform.....	4
§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination	4
§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes	5
§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen	5
§ 12 – Ernennung	5
§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung	6
§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung	6
§ 15 – Religionsunterricht.....	6
§ 16 - Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch	6
§ 17 – Amtseinführung	7
§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes	7
§ 19 – Fortbildung und Tagungen.....	7
§ 20 – Urlaub.....	8
§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit.....	8
§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen	8
§ 23 – Zusammenarbeit.....	8
§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung.....	9
§ 25 – Vergütung.....	9
§ 26 – Sonstige Regelungen.....	9
Die Textzitate der Fußnoten des Dienstrechtes.....	10

Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.¹ Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.²

§ 1 – Anzuwendende Vorschriften

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC)
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone
- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- I. Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- II. Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

¹ Vgl. c. 1009 § 3 CIC

² Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.³ Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Den Diakonen ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.⁴
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (=Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.⁵

§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker sollte der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.⁶ Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Bestellsdekret genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.
- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.⁷

³ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

⁴ Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

⁵ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11

⁶ Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

⁷ Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.⁸
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.⁹

§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.
- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“¹⁰, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“¹¹ verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.¹²
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.¹³ Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

§ 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

⁹ Vgl. cc. 290-293 CIC.

¹⁰ „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

¹¹ „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

¹² Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

¹³ Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius überträgt, zu übernehmen und treu zu erfüllen.¹⁴

§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt die Personalverantwortung für die Diakone aus. Für Diakone im diözesanen Beruf übt er die Personalverantwortung gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche. Für Diakone im Zivilberuf ist es der Ausbildungsleiter alleine.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.¹⁵
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

§ 15 – Religionsunterricht

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

§ 16 - Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.¹⁶

¹⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

¹⁵ Vgl. c. 273 CIC.

¹⁶ Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

§ 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Dem Wesen des diakonalen Dienstes für Diakone im diözesanen Beruf entspricht der volle Einsatz der beruflich zur Verfügung stehenden Kräfte und auch der Arbeitszeit. Das bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit des Diakones im diözesanen Beruf über das gesetzliche Ausmaß im weltlichen Berufsleben hinausgeht; dies gewährleistet eine dem Wesen des diakonalen Dienstes entsprechende Verfügbarkeit. Eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden wird allerdings nicht festgelegt. Bei verheirateten Diakonen im diözesanen Beruf ist auf ausreichend Zeit für und mit Ehefrau und Kindern Rücksicht zu nehmen. Zur diakonalen Tätigkeit gehören auch Gebet, Studium und Vorbereitungen.
- (3) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (4) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.
- (6) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (7) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (8) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (9) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (10) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (11) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

§ 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.¹⁷

§ 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.¹⁸ Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.¹⁹
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.²⁰

§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

§ 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen

¹⁷ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

¹⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18

¹⁹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

²⁰ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

§ 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.
- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.²¹
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.²²
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.²³
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

§ 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

²¹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²² Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht

²³ Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

Die Textzitate der Fußnoten des Dienstrechtes

1) Vgl. c. 1009 § 3 CIC

Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.

2) Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

40. Der Dienst der Diakone hat im Laufe der Geschichte vielfältige Erscheinungsformen angenommen, um die verschiedenen Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaft lösen zu können und ihr die Erfüllung ihres Auftrags zur Nächstenliebe zu ermöglichen. Es ist allein Sache der Bischöfe, die »als Stellvertreter und Gesandte Christi« die Leitung und Sorge für die Teilkirchen innehaben, jedem Diakon nach Maßgabe des Rechts das kirchliche Amt zu übertragen. Bei der Amtsübertragung müssen sowohl die pastoralen Bedürfnisse wie gegebenenfalls die persönliche, familiäre — wenn es sich um verheiratete Männer handelt — und berufliche Situation ständiger Diakone aufmerksam bedacht werden. Von größter Wichtigkeit ist jedoch auf jeden Fall, daß die Diakone entsprechend ihren Möglichkeiten ihren Dienst in Verkündigung, Liturgie und Nächstenliebe voll erfüllen können und nicht abgedrängt und auf nebensächliche Aufgaben, Aushilfstätigkeiten oder Aufträge verwiesen werden, die von ungeweihten Gläubigen ordnungsgemäß erfüllt werden können. Nur so werden die ständigen Diakone in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.

Zum Besten des Diakons und damit er sich nicht auf das Improvisieren verläßt, ist es notwendig, daß die Weihe mit einer klaren Einsetzung in pastorale Verantwortung einhergeht.

3) Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

7. Der Rechtsstatus des Ständigen Diakons

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche. Neben den allgemeinen Klerikerrechten und Pflichten stehen dem Diakon auch eine ganze Reihe spezifischer Pflichten und Rechte zu.

4) Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

7.2. Mitgliedschaft in Organisationen

Den Diakonen, wie auch den anderen Klerikern, ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen oder Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen. Dieses Verbot bezieht sich besonders auf gewerkschaftsähnliche Vereinigungen, deren Ideologie den geweihten Dienst auf einen profanen Beruf verkürzt.

5) Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11

11. Die Kirche anerkennt in ihrer Rechtsordnung das Recht der Diakone, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen, um ihr geistliches Leben zu fördern, Werke der Nächstenliebe und der Frömmigkeit zu vollbringen und andere Zwecke zu verfolgen, die in voller Übereinstimmung mit ihrer sakramentalen Weihe und ihrer Sendung stehen.

Den Diakonen ist wie den anderen Klerikern die Gründung, Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen oder Gruppen jeglicher Art, auch weltlichen, untersagt, die mit dem Klerikerstatus unvereinbar sind oder sie an der gewissenhaften Erfüllung ihres Dienstes hindern.

Sie müssen auch alle jene Vereinigungen meiden, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihrer Zielsetzungen und Handlungsmethoden der vollen hierarchischen Gemeinschaft der Kirche zum Schaden gereichen; ferner jene, die der diakonischen Identität und der Erfüllung der Pflichten, die die Diakone im Dienste am Volk Gottes erfüllen, Schaden zufügen; und schließlich jene, die Machenschaften gegen die Kirche betreiben.

Völlig unvereinbar mit dem Status des Diakons wären Vereinigungen, die die Diakone unter dem Vorwand der Darstellungsfähigkeit in einer Art Körperschaft oder Gewerkschaft oder in Gruppen, die Druck ausüben (sogenannte Pressure groups), zusammenschließen wollten und damit in der Tat ihren geweihten Dienst auf einen Beruf oder ein Gewerbe, vergleichbar mit Funktionen profanen Charakters, verkürzen würden. Unvereinbar wären außerdem Vereinigungen, die die direkte und unmittelbare Beziehung, die jeder Diakon zu seinem Bischof hat, irgendwie beeinträchtigen würden.

Solche Vereinigungen sind verboten, weil sie der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, daß sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten, die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.

Man beachte, daß kein privater Verein ohne vorherige Überprüfung (recognitio) seiner Statuten durch die zuständige kirchliche Autorität in der Kirche anerkannt werden kann. Die betreffende Autorität hat das Recht und die Pflicht, das Verhalten der Vereinigungen und das Erreichen der in ihren Statuten festgelegten Ziele zu beaufsichtigen.

Diakone, die aus kirchlichen Vereinigungen oder Bewegungen hervorgehen, sollen nicht des geistlichen Reichtums einer solchen Zugehörigkeit beraubt werden, in der sie weiterhin Hilfe und Unterstützung für ihre Sendung im Dienst der Teilkirche finden können.

6) Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

7.4. Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses führt zum Verlust des Klerikerstandes. Bezüglich der Entpflichtung aus dem aktiven Dienst (auch auf Zeit) gelten außerdem die diözesanen Regelungen. Nach Beendigung des aktiven Dienstes soll jeder Diakon in Rücksichtnahme auf das Alter, die Gesundheit oder die mangelnde Belastbarkeit das Recht haben, seinen Abschied in Würde zu nehmen. Die persönliche Lebens- und Arbeitssituation ist individuell zu berücksichtigen. Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker sollte der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.

7) Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

3. Ein Diakon, der bereits in eine Kirchenprovinz inkardiniert ist, kann rechtmäßig in eine andere Kirchenprovinz inkardiniert werden. Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muß dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.

Die Bischöfe sollen die Diakone ihrer Diözese unterstützen, die sich, sei es endgültig, sei es für eine bestimmte Zeit für Kirchen zur Verfügung stellen, die unter Priestermangel leiden, und besonders jene, die sich, eine sorgfältige Spezialausbildung vorausgesetzt, der Mission ad gentes widmen wollen. Die erforderlichen Regelungen sind durch entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Bischöfen zu treffen.

Es ist Pflicht des Bischofs, die Diakone seiner Diözese mit besonderer Fürsorge zu begleiten. Er soll sich persönlich oder durch einen von ihm delegierten Priester um sie kümmern und sich

dabei mit umsichtiger Sorge vor allem derer annehmen, die sich durch ihre Lebenssituation in besonderen Schwierigkeiten befinden.

8) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

1. INKARDINATION VON PRIESTERN IN DIE ED WIEN

1.1. Grundsätzliches

Ein Priester, der nicht in der ED Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der ED Wien (in der Regel nach 5 Jahren) schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat um Inkardination ansuchen. Es ist Aufgabe des Ordinariatskanzlers, den gesamten Prozess der Inkardination zu begleiten, es sei denn, der Erzbischof bestimmt jemand anderen.

1.2. Inkardination von Priestern anderer Diözesen

Die Inkardination eines Priesters einer anderen Diözese erfolgt gemäß den Bestimmungen des CIC cann. 265-272 und den folgenden Regelungen:

1.2.1. Nach Einlangen des schriftlichen Ansuchens des Priesters um Aufnahme in die ED Wien, entscheidet der Erzbischof nach Beratung in der Personalsrunde des Bischofsrates über die grundsätzliche Bereitschaft, den Priester in die ED Wien zu inkardinieren.

1.2.2. Besteht keine grundsätzliche Bereitschaft bzw. ist zu erwarten, dass das Inkardinationsverfahren länger als vier Monate in Anspruch nehmen wird, muss dem Priester dies binnen der genannten Frist schriftlich mitgeteilt werden (vgl. CIC can. 268 § 1).

1.2.3. Besteht die grundsätzliche Bereitschaft, holt der Ordinariatskanzler bzw. die dafür bestimmte Person nach Einlangen der schriftlichen Zustimmung zur Exkardination seitens des bisherigen Inkardinationsbischofs (Gleichgestellten) folgende Voten ein, die entweder schriftlich abgegeben oder nach einem Gespräch protokolliert werden:

Bei Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind:

- vom Pfarrer (Gleichgestellten),
- vom Dechanten,
- vom zuständigen Bischofsvikar,
- vom Generalvikar,
- gegebenenfalls vom das Dekanat visitierenden Bischof,
- gegebenenfalls vom Verantwortlichen für den Pfarrleitungskurs (vgl. Anhang 1)
- und gegebenenfalls von weiteren Personen (z.B. von den Vorgängern der oben genannten Personen; von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n, mit denen der Priester zusammengearbeitet hat)

Bei Priestern, die in der KTS oder in anderen Bereichen arbeiten:

- vom unmittelbaren Verantwortlichen bzw. von der unmittelbaren Verantwortlichen,
- vom Dechanten, in dessen Dekanat die Einrichtung liegt,
- vom zuständigen Bischofsvikar,
- vom Generalvikar,
- gegebenenfalls vom die Einrichtung visitierenden Bischof,
- gegebenenfalls vom Verantwortlichen für den Pfarrleitungskurs (vgl. Anhang 1)
- und gegebenenfalls von weiteren Personen (z.B. von den Vorgängern der oben genannten Personen; von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n, mit denen der Priester zusammengearbeitet hat).

2.4. Weiters braucht es ...

- ein positives Zeugnis des bisherigen Inkardinationsbischofs (Gleichgestellten) über Leben, sittliche Führung und Studiengang des Priesters (vgl. CIC can. 269, 2o),
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ED Wien und der bisherigen Inkardinationsdiözese bezüglich eines zukünftigen Pensionsanspruchs bzw. eine entsprechende diesbezügliche Klärung,
- eine Sichtung des Aktes, der im Zuge der Erstanstellung in der ED Wien angelegt worden ist,
- einen Vorschlag bezüglich des Beginndatums der Inkardination.

2.5. Schließlich erstellt der Ordinariatskanzler bzw. die dafür bestimmte Person ein Dossier für den Erzbischof und legt sein/ihr eigenes Votum dazu.

2.6. Der Erzbischof legt dem Bischofsrat das Ansuchen um Inkardination zusammen mit dem gesamten Dossier zur Beratung vor und trifft danach eine Entscheidung. Im Falle einer positiven Entscheidung sind das Beginndatum festzulegen sowie die Beichtvollmacht zu regeln.

2.7. Nach der positiven Entscheidung des Erzbischofs wird ein Dekret über die Inkardination ausgestellt. Der Priester unterschreibt in der Regel vor dem Erzbischof das Inkardinationsversprechen und erhält das Dekret über seine Inkardination.

Die bisherige Inkardinationsdiözese wird über die Entscheidung unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

3. Inkardination von Ordenspriestern

Die Inkardination eines Ordenspriesters erfolgt gemäß den Bestimmungen des CIC cann. 686, 691 §1 und 693

9) Vgl. cc. 290-293 CIC.

Can. 290 — Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig. Dennoch verliert ein Kleriker den klerikalen Stand:

1° durch richterliches Urteil oder durch Verwaltungsdekret, in dem die Ungültigkeit der heiligen Weihe festgestellt wird;

2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung;

3° durch Reskript des Apostolischen Stuhles; dieses Reskript wird aber vom Apostolischen Stuhl Diakonen nur aus schwerwiegenden Gründen, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt.

Can. 291 — Außer den in can. 290, n. 1 genannten Fällen bringt der Verlust des klerikalen Standes nicht die Dispens von der Zölibatsverpflichtung mit sich; diese wird einzig und allein vom Papst gewährt.

Can. 292 — Ein Kleriker, der nach Maßgabe des Rechts den klerikalen Stand verliert, verliert mit ihm auch die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und ist durch keine Pflichten des klerikalen Standes mehr gebunden, unbeschadet der Vorschrift des can. 291; ihm ist verboten, die Weihegewalt auszuüben, unbeschadet der Vorschrift des can. 976; ohne weiteres sind ihm alle Ämter, Aufgaben und jegliche delegierte Vollmacht entzogen.

Can. 293 — Ein Kleriker, der den klerikalen Stand verloren hat, kann nur durch Reskript des Apostolischen Stuhles von neuem unter die Kleriker aufgenommen werden.

10) „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

Ein Exemplar der gesamten Rahmenordnung für die Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt ist jedem Diakon auszuhändigen.

11) „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

Ein Exemplar des Behelfes „Unter vier Augen“ ist jedem Diakon auszuhändigen.

12) Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

Ein Exemplar der gesamten Rahmenordnung für die Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt ist jedem Diakon auszuhändigen.

13) Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

Die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ ist unterschrieben dem Personalakt beizulegen. Diakone sind verpflichtet, in ihrem Dienst im Sinne dieser Regelungen und Bestimmungen zu handeln.

14) Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

7.1. Durch den Empfang der Weihe wird der Diakon einer Teilkirche bzw. Personalprälatatur inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist. Dadurch wird eine besondere Beziehung zwischen dem Geweihten und dem zuständigen Bischof begründet. Diakone, welche als Mitglied eines Ordensinstituts ewige Gelübde abgelegt haben oder in eine klerikale Gesellschaft des Apostolischen Lebens endgültig eingegliedert sind, werden durch den Empfang der Weihe dem Institut bzw. der Gesellschaft inkardiniert, wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen. Gemäß dem Gehorsamsversprechen bei der Weihe sind die Diakone verpflichtet, wenn sie nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt sind, eine Aufgabe, die ihnen vom Ordinarius übertragen wird, zu übernehmen und treu zu erfüllen. Die zusätzliche Beauftragung zu einem Dienst in einer anderen Diözese ist mit Erlaubnis der Bischöfe beider Diözesen möglich. Speziell bei Diakonen im Ehrenamt ist dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Arbeit die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreitet.

15) Vgl. c. **273 CIC**.

Die Kleriker sind in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.

16) Das Handbuch „Mitarbeitergespräch“ kann im Referat für Personalangelegenheiten & Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

17) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

5.5. Dekanatskonferenzen

Die Teilnahme an Dekanatskonferenzen (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist für alle im aktiven diözesanen Dienst stehenden Priester eines Dekanates verpflichtend. Entschuldigt ist nur, wer aus gerechtem Grund (z.B. unaufschiebbare Verpflichtung, Erkrankung, Verkehrsbehinderung, verpflichtende Fortbildung) an der Teilnahme gehindert ist. Wenn ein Priester in mehreren Dekanaten tätig ist, muss er nur in einem Dekanat an den Konferenzen teilnehmen. Dies ist mit dem zuständigen territorialen Bischofsvikar und den betroffenen Dechanten zu vereinbaren.

Jene Priester, die im Dekanat wohnen, aber nicht (mehr) im aktiven diözesanen Dienst stehen, können zur Dekanatskonferenz eingeladen werden.

18) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18

18.1. Urlaub - Anspruch

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von einem Monat von dem er mindestens drei Wochen geschlossen beanspruchen soll.

(CIC can. 533 § 2 „Wenn nicht ein schwerwiegender Grund dagegensteht, kann der Pfarrer der Ferien wegen von der Pfarrei abwesend sein, jedoch höchstens einen Monat im Jahr, im zeitlichen Zusammenhang oder mit Unterbrechung; auf die Ferienzeit werden die Tage nicht angerechnet, die sich der Pfarrer einmal im Jahr für Einkehrtage frei nimmt; wenn der Pfarrer aber länger als eine Woche von der Pfarrei abwesend ist, muß er den Ortsordinarius hiervon in Kenntnis setzen.“),

Wohlerworbene Rechte auf einen fünfwöchigen Urlaub auf Grund des Priesterdienstrechts vom 1. Jänner 1980 bleiben unangetastet. Doch wird ein solches Recht künftighin nicht mehr erworben (vgl. CIC can. 4).

18.2. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt des Urlaubs ist mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren, wobei auf die dem Priester übertragenen Aufgaben (z.B. Religionsunterricht) und gegebenenfalls die Urlaubsplanung aller im Team Rücksicht zu nehmen ist.

18.3. Erkrankung und Urlaub

Eine vom Arzt bestätigte Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen. Hält ein Arzt eine längere Zeit der Erholung aus gesundheitlichen Gründen für notwendig, kann der Priester zusätzlichen Urlaub beim zuständigen Bischofsvikar oder beim Generalvikar beantragen.

Ein vom Arzt verordneter Kuraufenthalt gilt nicht als Urlaubszeit.

19) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

§ 5 DIENSTVERHINDERUNG

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, jede Dienstverhinderung ohne Verzug seiner Dienststelle anzuzeigen und über Verlangen der Dienststelle einen Nachweis über Grund und Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, ist unaufgefordert eine Bescheinigung eines praktischen Arztes (Vertragsarztes der Gebietskrankenkasse) oder der zuständigen Krankenkasse dem Personalreferat vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Eintritt und Beendigung der Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unglücksfall hat in den Dienststellen der Erzdiözese der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich dem Personalreferat zu melden.

(2) Die Absicht, eine Nebenbeschäftigung auszuüben oder ein Mittelschul- bzw. Hochschulstudium zu betreiben, ist dem Dienststellenleiter zu melden. Eine dem Dienst abträgliche Nebenbeschäftigung kann aus wichtigen Gründen vom Dienstgeber, in den Dienststellen der Erzdiözese Wien vom Personalreferenten über Antrag des Dienststellenleiters nach Einholung einer Stellungnahme der Dienstnehmerversammlung untersagt werden.

20) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

Für den Anspruch auf Pflegefreistellung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 UrlG). Als Nachweis für den Anspruch auf Familienzulage sind der Trauschein und die Heiratsurkunde vorzulegen, als Nachweis für den Anspruch auf die Kinderzulage sind die

Geburtsurkunde und der Bescheid des Finanzamtes über den Bezug der staatlichen Familienbeihilfe vorzulegen. Ein Anspruch auf Elternteilzeit (Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h/j MSchG bzw. § 8/8a VKG) besteht längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt.

21) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

Der monatliche Bruttobezug setzt sich zusammen aus: a) dem monatlichen Grundgehalt (nach Verwendungsgruppe und Besoldungsstufe) sowie je nach individueller Situation b) der Treuezulage c) den Sozialzulagen d) den Sonderzulagen, die mit der Funktion bzw. besonderen Arbeitsumständen zusammenhängen, e) einer allfälligen Überstundenpauschale. Die Sozialzulagen gliedern sich in a) Alleinerzieher/Alleinverdiener-Zulage und b) Kinderzulage. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 25 Jahre gedauert steht ab dem nächsten 1. Jänner bzw. 1. Juli die Treuezulage zu.

22) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht

Erteilen mit voller Dienstzeit beschäftigte Dienstnehmer mehr als sechs Stunden wöchentlich Religionsunterricht, so vermindert sich sein Anstellungsausmaß und dementsprechend sein Entgelt um jeweils 2 Stunden pro 1 Stunde zusätzlich übernommener Lehrverpflichtung. Dienstnehmer, die eine volle Lehrverpflichtung übernehmen, können nur bis maximal 10 Wochenstunden beschäftigt werden. Ein Unterrichtspraktikum gilt als volle Lehrverpflichtung. Nimmt der Dienstnehmer eine andere Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an, so ist über die Höhe des Bruttobezuges (das Ausmaß des Dienstverhältnisses, wöchentliche Arbeitszeit) neu zu verhandeln.

23) Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

Für die anfallenden Gebühren hinsichtlich des diakonalen Dienstes gelten die Regelungen der aktuellen Gebührenordnung der ED Wien, die im Diözesanblatt verlautbart wurde. Die Dienstnehmer haben Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihnen durch dienstlich angeordnete Reisen erwachsen; dieser Vergütung sind der kürzest mögliche Reiseweg, die für die Erfüllung des Auftrages benötigte Reisedauer und ein mittlerer Lebensaufwand zugrunde zu legen. Vergütet werden die tatsächlich aufgelaufenen, belegmäßig nachgewiesenen Kosten für die wirtschaftlichsten Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse, Flugzeug Touristenklasse), sowie für Verpflegung und Nächtigung. Die Kosten für Verpflegung und Nächtigung werden jedoch höchstens im Ausmaß der Sätze des § 26 EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Werden mit Zustimmung der Dienststelle eigene Fahrzeuge benützt (Durchführungsbestimmungen), so erfolgt die Vergütung in Form eines Kilometergeldes. Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für die öffentlich Bediensteten und den Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung. Dienstnehmer, die Reiseaufträge erhalten und dafür ein eigenes Fahrzeug benützen, haben ein den steuerlichen Vorschriften entsprechendes Fahrtenbuch zu führen. Für Dienstnehmer, die vom Geltungsbereich einer entsprechenden Betriebsvereinbarung erfasst sind, gelten für die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen die dort festgelegten Bestimmungen. Wenn Dienstnehmer Kostenersätze geltend machen wollen, so haben sie diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Belegdatum geltend zu machen. Später eingereichte Kostenersätze werden nicht mehr vergütet.